



An alle  
Mitglieder, Gäste und Freunde

September 2014

## **Informationen Nr. 03/2014**

### **Inhalt**

- Vorwort - Einführung
- In eigener Sache
- Mitgliederversammlungen
- Landesheimgesetzgebung
- Polizeiliche Vernehmung von Betreuten
- Gewalt in der Pflege
- Tagesförderstätte ohne Zeitlimit
- Behindertentestament und Vergütung eines Betreuers
- Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA): Bedarfsplanung und Knochendichtemessung
- Antrag der Grünen auf Anpassung AGG und BGG
- Minister Gröhe offen für Assistenz im Krankenhaus
- Fragenliste zur UN-BRK
- Pflegestärkungsgesetz 1 – Entwurf verabschiedet
- Patientenverfügung für Menschen mit Beeinträchtigung
- Probleme mit dem Betreuungsrecht – Missbrauch – Änderungsvorbereitungen
- Rostocker Erklärung der Behindertenbeauftragten
- Anpassung der Wohnung – Hilfen durch die Pflegeversicherung
- Erster Lehrstuhl für „Behindertenorientierte Zahnmedizin“
- Sonderinformation des LVEB zu den Urteilen des BSG vom 23. Juli 2014
- Stellungnahme der Fachverbände zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung im geplanten Bundesteilhabegesetz
- Positionen der Diakonie zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung
- Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung im geplanten BTG – Vorstellungen der Fachverbände
-

## **Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,**

dies ist nun schon die dritte Ausgabe der „Informationen“ in diesem Jahr. Endlich haben die Vorbereitungen für ein Bundesteilhabegesetzes wirklich begonnen. Eine aus fünfunddreißig Personen bestehende Arbeitsgruppe unter der Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Frau Gabriele Lösekrug-Möller, hat am 10. Juli 2014 ihre Arbeit aufgenommen. Vertreten sind neben Bund, Ländern und Kommunen natürlich die Sozialhilfe- und Rehabilitationsträger. Außerdem wurden der Deutsche Behindertenrat, ein Vertreter der Fachverbände und zwei Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege beteiligt. Herr Conty, Vorsitzender des BeB, vertritt die Fachverbände in diesem Gremium. Lesen Sie dazu auch die Pressemitteilung des BMAS vom 10. Juli ([1](#)).

Die unabhängigen Bundesverbände von Angehörigenvertretungen BABdW, BACB und BKEW wurden hier nicht berücksichtigt. Je drei Vertreter dieser Verbände treffen sich aber am 16. Oktober in Bonn mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Rolf Schmachtenberg, Leiter der Abteilung V des Ministeriums, um u. a. über dieses Thema zu diskutieren.

Insgesamt müssen sich die unabhängigen Bundesverbände von Angehörigenvertretungen gemeinsam besser / geschlossener / effektiver aufstellen / organisieren, um ihrer Stimme Gehör verschaffen zu können und als Gesprächspartner auf Bundesebene bemerkt und eingeladen zu werden. Nicht zuletzt deshalb werben wir immer wieder um neue Mitglieder. Je breiter das Fundament, desto fester steht der Aufbau darüber.

## **In eigener Sache**

Heute kann der BABdW eine sehr erfreuliche Mitteilung machen: Eine weitere Angehörigenvertretung hat einen Aufnahmeantrag gestellt und ist Mitglied im BABdW geworden. Dies ist für uns nicht nur eine Bestätigung, dass unser unabhängiger Kurs, unsere Arbeit und unser Einsatz anerkannt und für richtig befunden werden, sondern auch, dass die Befürchtung, es gebe kaum noch Angehörige, die sich über den Tellerrand hinaus engagieren, nicht immer zutrifft.

## **Mitgliederversammlungen**

In der letzten Ausgabe unserer „Informationen“ wurde die genaue Formulierung des Themas für August angekündigt, zu dem Herr Konstantin Fischer (Leiter des Referats „Recht“ bei der BAG/WfbM)

**am Samstag, dem 25. Oktober ab 14.00 Uhr in Minden/Westfalen**

zu uns sprechen wird. Es lautet: „Die Zukunft der WfbM im Hinblick auf das Bundesleistungsgesetz, die Modularisierung und die soziale Sicherung nach der Rückkehr vom Ersten Arbeitsmarkt“. Unser Tagungsort wird die Albert-Clos-Werkstatt 1 in Minden sein. Alle näheren Angaben finden Sie auf unserer Homepage [www.babdw.de](http://www.babdw.de) unter „Termine“.

## **Landesheimgesetzgebung**

Im ersten „Rechtsdienst der Lebenshilfe“ dieses Jahres (Nr. 01 – März 2014) findet sich auf den Seiten 38 und 39 ein Aufsatz von Frau Ricarda Langer mit dem Titel „Die Landesheimgesetzgebung entwickelt sich auseinander – Ein Musterheimgesetz wäre sinnvoll“. Es wird dargestellt, dass und zum Teil wie sich die gesetzlichen Bestimmungen voneinander entfernt haben. Ebenso wird noch auf Ausnahmeregelungen in den einzelnen Bundesländern hingewiesen. Die Meinung des BABdW zu diesem Problem lässt sich kurz darstellen:

1. Dieser Zustand ist unerträglich für die Menschen mit Beeinträchtigung z. B. im Hinblick auf die immer wieder geforderte Gleichbehandlung aller.
2. Ein Musterheimgesetz wird keine Vereinheitlichung bringen, denn die Länder verlieren dadurch

nicht ihre Zuständigkeit für die Heimgesetzgebung.

3. Eine wirkliche Lösung kann nur die Rückübertragung der Zuständigkeit für die Heimgesetzgebung auf den Bund bringen.

Es ist traurig, dass durch die Verhandlungen (oder sollte besser "das Feilschen" gesagt werden?) vor der Föderalismusreform am 1. Oktober 2006 dieses Ergebnis zustande gekommen ist, bei dem doch ohne prophetische Gaben die jetzt zu beklagende Entwicklung vorauszusehen war.

### **Polizeiliche Vernehmung von Betreuten**

Es kommt immer einmal wieder vor, dass die Polizei eine beeinträchtigte Person befragen will / muss - als Beschuldigten, Betroffenen oder Zeugen, in einem Strafprozess oder in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren. Hier überschneiden sich Betreuungsrecht, StPO (Strafprozessordnung) oder womöglich ZPO (Zivilprozessordnung) und die verschiedenen Ausführungsbestimmungen durch die föderalen Polizeigesetze.

Nach [§ 1901](#) BGB, Abs. 1 "umfasst die Betreuung alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten ... rechtlich zu besorgen." Nach [§ 1902](#) BGB "vertritt der Betreuer in seinem Aufgabenkreis den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich." Gehört die "Vertretung gegenüber Behörden ..." zu seinem Aufgabengebiet, kann der Betreuer wirksam Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Betreuten abgeben.

Nach dem Kriminalistik-Handbuch von Weihmann (2) besteht für eine von der Polizei angeordnete polizeiliche Vernehmung (ganz allgemein) keine Erscheinungspflicht (§ 163 a IV + 163 III, StPO) (3). Eine solche kann der Betreuer also ablehnen. Zu einer staatsanwaltschaftlich oder richterlich angeordneten Vernehmung müssen die Vorgeladenen jedoch erscheinen (§§ 161 a I, 163 a III, 168 b II, 239 StPO bzw. BGH, NStZ 1987, 85, §§ 135, 133, 58, 59, 70, 238, 251, 252, 254 StPO) Kinder können nicht zwangsweise vorgeladen werden, unter Betreuung stehende Beeinträchtigte?

§52 StPO regelt das Zeugnisverweigerungsrecht. Hier sind wohl die Absätze 2 und 3 bedeutsam:

**(2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.**

**(3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.**

Nach § 81c Abs. 3 StPO kann der Betreuer auch Untersuchungen oder Entnahmen von Blutproben verweigern. Ausnahmen sind dort beschrieben.

Unabdingbar wichtig ist natürlich, dass Polizei oder / und die Mitarbeiter der Wohn- bzw. Arbeitsgruppe den Betreuer überhaupt vorher informieren, damit dieser seine Aufgabe erfüllen kann.

### **Gewalt in der Pflege**

Alte, evtl. dazu demente Menschen zu pflegen ist oft eine schwere Aufgabe. Aber das darf nicht dazu führen, dass diese Personen nicht menschlich und fachgerecht betreut werden. Die BAG Selbsthilfe zieht nun in ihrer Pressemitteilung vom 11. April 2014 eine „alarmierende Bilanz“ (4).

**„Die Anhebung der Pflegesätze sowie Leistungsverbesserungen sind dringend notwendig. Es müssen aber auch die Ursachen für Gewalt in der Pflege umfassend bekämpft wer-**

den.“, erklärt der Bundesgeschäftsführer der BAG SELBSTHILFE. „Stress und überlastetes Personal schaffen den Boden für Gewalt. Deshalb fordern wir den Einsatz von geschultem Personal, das Erfahrungen im Erkennen von potentiellen Konfliktherden aufweist, die zu Gewalt führen können. Darüber hinaus sind nachweisliche Kompetenzen für Pflegekräfte im Bereich der Deeskalation unverzichtbar.“ (Seite 1)

und weiter auf Seite 2:

**Sie (die Meldestellen der BAG Selbsthilfe - BABdW) bestätigen, dass die Lebenssituation von Pflegebedürftigen in Deutschland auch heute noch häufig von Ruhigstellung durch Medikamente in den Heimen (das ist eine vom Betreuungsgericht genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahme! - BABdW), unprofessioneller und durch Überforderung gezeichneter Pflege sowie mangelnder Zuwendung geprägt ist. Dieser menschenunwürdige Zustand bleibt erschreckend.**

Ein Grund für diese Misere ist nach dieser Pressemitteilung eine unsachgemäße Bestimmung des Pflegebedarfs nach dem jetzt noch gültigen Pflegebedürftigkeitsbegriff, der eine völlig unzureichende Berechnung der Pflegezeiten bewirkt. Die Bundesregierung und der Gesetzgeber sind also dringend gefordert, hier Abhilfe zu schaffen.

### **Tagesförderstätte ohne Zeitlimit**

Es ist schlimm, wenn sich Gerichte immer wieder mit gleichen oder ähnlichen Sachverhalten beschäftigen müssen. Im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/2013 wird auf den Seiten 188 bis 190 auf den Gerichtsbescheid Az.: S 24 SO 69/12 des Sozialgericht Bremens vom 10.06.2013 hingewiesen. Es ging wieder um die Weigerung eines Sozialhilfeträgers, die Eingliederungshilfe über die Regelaltersgrenze hinaus für den Besuch einer Tagesförderstätte zu bezahlen. Das Gericht befand in Übereinstimmung mit einem früheren Urteil (Az.: S 24 SO 226/11 vom 12.06. 2012, Sozialgericht Bremen) (siehe dazu: BABdW-Informationen Nr. 04/2013 [www.babdw.de](http://www.babdw.de), Seite 4, unter dem Titel „Wunsch- und Wahlrecht beim Eintritt ins Rentenalter“), dass es hier keine Altersgrenze gibt, dass das „Zwei-Millieu-Prinzip“ beachtet werden muss und dass die Förderung durch die Eingliederungshilfe nicht automatisch durch das Modul „Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen“ (Seniorenmodul) abgelöst werden kann. Einzelfallprüfung ist angesagt.

Leider hat das Sozialgericht Bremen diesen Gerichtsbescheid nicht ins Internet gestellt, so dass wir Ihnen in diesem Fall weder Text noch Link nennen können. Der Artikel im Rechtsdienst der Lebenshilfe gibt aber ausführlich Auskunft.

### **Behindertentestament und Vergütung eines Betreuers**

Das, was ein Betreuer zu tun hat, ist Arbeit, und Arbeit muss bezahlt werden. Daher stellt sich die Frage, ob ein Testamentsvollstrecker die Kosten für die Betreuung des Erben aus dem Nachlassvermögen bezahlen darf oder nicht. Da ein Erbe nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH), Az.: XII ZB 679/11 vom 27.03.2013 (5), nicht unbedingt auch mittellos ist, ist wieder jeweils eine Einzelfallprüfung notwendig. Es ist sicher sinnvoll, im Behindertentestament zweifelsfrei zu regeln, dass der Testamentsvollstrecker die Kosten einer Betreuung nicht aus dem Vermögen des betreuten Erben bezahlen darf. Wenn diese Frage nicht geregelt ist, sollte das nachträglich (evtl. auch handschriftlich) geschehen. Wird das Testament beim Nachlassgericht aufbewahrt, empfiehlt es sich, auch den entsprechenden Nachtrag dort zu hinterlegen.

Tenor des Beschlusses (Zitat):

**Die durch ein Behindertentestament auf den Betroffenen übertragene (Vor-) Erbschaft führt auch bei gleichzeitiger Anordnung der Testamentsvollstreckung nicht zwingend zur Mittellosigkeit des Betroffenen. Vielmehr ist durch Auslegung der an den Testamentsvollstrecker adressierten Verwaltungsanordnungen zu ermitteln, ob der Erblasser auch**

Vergütungsansprüche des Betreuers ausschließen wollte.

## **Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA):**

### **Bedarfsplanung und Knochendichtemessung**

Am 17. April 2014 hat die Patientenvertretung zwei Pressemitteilungen herausgegeben. Sie befassen sich zum einen mit den Themen „Verschlechterung der Versorgung in den Bereichen Psychotherapie und Kinderheilkunde“ (6a) und zum anderen mit der „Kassenleistung Knochendichtemessung“ (6b).

Zur Erklärung hier zwei Zitate:

Zu 15a:

"Hier wird schleichend die ambulante Versorgung verschlechtert und es werden Äpfel mit Birnen verglichen" kritisiert Ursula Helms den Beschluss. "Der G-BA hatte erst Ende 2012 beschlossen, die psychotherapeutische Versorgung zu verbessern, indem die Verhältniszahl für die Psychotherapeuten abgesenkt wird. Jetzt wird ein Teil dieser Verbesserung wieder zurückgenommen, indem für schwer kranke Patientinnen und Patienten notwendige ambulante Angebote von Krankenhäusern pauschal auf Vertragsarztsitze angerechnet werden." ...

„Eine Anrechnung auf den ambulanten Versorgungssektor kann nur dann sachgerecht erfolgen, wenn tatsächlich ambulant erbrachte und vom Krankenhaus nachgewiesene vertragsärztliche Leistungen der Ambulanzen vorliegen“ stellt Ursula Helms fest. „Erst dann werden Äpfel mit Äpfeln verglichen!“ ...

Zu 15b:

„Jahrelang hatte die Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss dafür gekämpft, dass die Knochendichtemessung zur Erkennung einer Osteoporose eine Kassenleistung auch bei Risikopatienten wird. Erfolgreich: Nach dem Beschluss im April 2013 können seit 1. Januar 2014 Ärzte endlich die Knochendichtemessung mit den gesetzlichen Krankenkassen problemlos abrechnen. Doch nach wie vor wird dieser Beschluss nicht oder unzureichend umgesetzt: Betroffene Frauen und Männer erhalten die Messung häufig nur auf eigene Kosten.

Trotzdem wird von erheblichen Problemen bei der Abrechnung Knochendichtemessung berichtet. So weigern sich Ärzte immer wieder, die Leistung für das vereinbarte Entgelt zu erbringen. In einigen Fällen wurden die Patienten wohl falsch von den Ärzten informiert: ...“

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte selbst den o.g. Presseerklärungen, die Sie per Mausclick aufrufen können.

## **Antrag der Grünen auf Anpassung von AGG und BGG**

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGG) und das am 18. August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz - AGG) stimmen nach Ansicht der Bundestagsfraktion der Grünen nicht mehr mit dem durch die UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Rechtsstand überein. Die Konvention wurde durch die Ratifizierung am 26. März 2006 unmittelbar geltendes deutsches Recht. Die Bündnisgrünen brachten am 1. April 2014 einen Antrag in den Bundestag ein, in dem eine entsprechende Änderung gefordert wird (7).

## **„Gröhe offen für Assistenz im Krankenhaus“**

In der Juni-Information konnten Sie einen Brief eines Vaters lesen, der über seine Erlebnisse während des Krankenhausaufenthaltes seiner Tochter berichtete. Nun können wir über eine Mitteilung der „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e. V.“ (ISL) vom 13. Juni 2014 unter

dem o. a. Titel über ein Gespräch mit Bundesgesundheitsminister Gröhe informieren. Es ist einfach ermutigend zu lesen, dass endlich einmal ein Minister die in diesem Bereich bestehenden gravierenden Probleme nicht einfach leugnet, wie das bisher geschehen ist. Diese Mitteilung ist so wichtig, dass wir sie hier teilweise zitieren:

**Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe zeigte sich sehr offen für die bestehenden Probleme behinderter Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind und einen Krankenhausaufenthalt vor sich haben. Dies wurde bei einem rund einstündigen Gespräch mit der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) deutlich. ISL-Geschäftsführerin Dr. Sigrid Arnade und der gesundheitspolitische Sprecher Martin Marquard verwiesen darauf, dass es zwar seit 2009 eine gesetzliche Regelung zur Finanzierung der Assistenz im Krankenhaus gebe, von der jedoch nur behinderte ArbeitgeberInnen profitieren könnten. "Diese Regelung muss umgehend an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden", betonte Arnade, "damit endlich die Finanzierung der Assistenz im Krankenhaus für alle Frauen und Männer mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen gesichert ist."**

Die vollständige Mitteilung finden Sie unter: [\(8\)](#)

Hier kann man nur sagen „Wenn es doch wahr werden würde!“

### **Fragenliste zur UN-BRK**

Schon mehrfach wurde in unterschiedlichen Zusammenhängen über die UN-Behindertenrechtskonvention berichtet. Im April dieses Jahres hat nun der zuständige Ausschuss der UN die erwartete Fragenliste zum Staatenbericht der Bundesregierung veröffentlicht. Da sie auf englisch verfasst ist, wurde sie von der zuständigen „Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte in deutscher Sprache veröffentlicht ([9a](#)). Der eigentliche Fragenkatalog umfasst nur fünf Seiten, ist also gut zu lesen. Wichtig ist dabei die Möglichkeit festzustellen, welche Schwerpunkte hier gesetzt werden. Dabei kommt auch die von uns herausgestellte Problematik von assistierender und vertretender Betreuung unter Punkt B 6 zur Sprache (vergl. u. a. auch BABdW-Standpunkte 01/2014, [www.babd.w.de](http://www.babd.w.de)).

Es ist aus unserer Sicht einfach nicht zu begreifen, dass anscheinend nicht gesehen wird, dass es auch Menschen mit Beeinträchtigung gibt, für die eine assistierende Betreuung nicht ausreichend ist.

Wer sich darüber informieren möchte, wann welche Staaten die UN-BRK unterschrieben und ratifiziert haben, mag die Liste unter [\(9b\)](#) anklicken.

### **Pflegestärkungsgesetz 1 – Entwurf verabschiedet**

Am 28. Mai 2014 verabschiedete das Bundeskabinett den Entwurf des ersten Pflegestärkungsgesetzes ([10a](#)). Es soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten und laut Bundesgesundheitsminister Gröhe schon einmal wesentliche Verbesserungen für den Alltag vorwegnehmen, bevor dann später das Pflegestärkungsgesetz 2 mit der Ablösung der drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade folgt. Damit soll dann auch ein neuer lang erwarteter Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt werden.

Das Bundesgesundheitsministerium hat dazu einen Flyer herausgegeben, der eine kurze inhaltliche Zusammenfassung bietet ([10b](#)).

### **Patientenverfügung für Menschen mit Beeinträchtigung**

Aufgrund verschiedener Gespräche, die in den letzten Wochen geführt wurden, ist es sicher nicht falsch, einmal dieses komplexe Thema aufzugreifen. Einige grundsätzliche Gesichtspunkte können hier angesprochen werden.



Wichtig ist vor allen Dingen § **1901a** (Patientenverfügung) des BGB. Dieser § trat aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2286](#)) am 1. September 2009 in Kraft. Der Anfang des 1. Absatzes lautet:

**(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ...**

Aus diesen wenigen Worten sind schon drei wichtige Bestimmungen zu entnehmen:

1. Derjenige, der eine Patientenverfügung erstellen will, muss einwilligungsfähig sein. Das heißt laienhaft formuliert, er muss einschätzen, einsehen und beurteilen können, was er da verfügen will.
2. Derjenige, der eine Patientenverfügung erstellen will, muss volljährig, also mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Die Patientenverfügung muss aufgeschrieben werden. Wie das zu erfolgen hat, wird in § **126** (Schriftform) des BGB bestimmt.

Absatz 1 lautet:

**(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.**

Das wiederum bedeutet, dass der Verfügende nicht selbst schreiben können muss – auch nicht seinen Nachnamen. Er kann auch ein Zeichen (Häkchen, Kreuz) in Anwesenheit eines Notars „malen“. Wenn der Notar dies als Unterschrift bestätigt, ist sie rechtsgültig.

Es ist kein bestimmtes Formular vorgeschrieben, es kann aber natürlich ein Vordruck verwendet werden.

Bei unseren geistig beeinträchtigten Lieben wird wohl die Frage der Einwilligungsfähigkeit das größte Problem sein, das in jedem Einzelfall für den Zeitpunkt der Abfassung der Patientenverfügung geklärt werden muss.

Die Erstellung einer Patientenverfügung z. B. durch Eltern oder rechtliche Betreuer ist im BGB nicht vorgesehen, es ist also ein höchst persönliches Recht. Es ist auch nicht übertragbar. Liegt keine Verfügung vor, muss z. B. der Betreuer den „**mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte**“ feststellen. (§ 1901a, Abs. 2, BGB)

### **Probleme mit dem Betreuungsrecht – Missbrauch – Änderungsvorbereitungen**

Es ist nicht zu leugnen: Missbrauch gibt es (fast?) überall – natürlich auch im Bereich der Betreuungen. Ebenso ist klar, dass die Anzahl der Betreuungen steigen und die Kosten zunehmen werden. In der FAZ (Juni 2014) wird diese Thema aufgegriffen, ebenso wie in einer Mitteilung des Bundesjustizministeriums vom 30. Mai 2014 Hier wird eindringlich auf die immer weiter steigende Anzahl der Betreuungsvollmachten hingewiesen. Das Ministerium befasst sich deshalb mit der Frage der Möglichkeit einer Konkretisierung der Qualitätsanforderungen an einen Betreuer. Außerdem wurde vom Vorsitzenden des Betreuungsgerichtstages, Peter Winterstein, ein Berufsbild für Betreuer gefordert. Für den Redakteur der FAZ, Herrn Jasper von Altenbockum, ist die „Professionalisierung auf Hochschulniveau ... der einzig vernünftige Weg, ... um Konsequenzen (aus der jetzigen Lage - BABdW) zu ziehen.“

Ob dieser Weg wirklich zielführend ist, mag bezweifelt werden. Berufsbetreuer stehen auch heute

schon unter enormem Zeitdruck, wenn sie sich wirklich persönlich um jeden einzelnen ihrer Betreuten kümmern wollen. Berufsbetreuer mit Hochschulabschluss haben vermutlich auch nicht mehr Zeit, eine entsprechende Bezahlung ist aber wohl – wenn die ehrenamtliche Betreuung weitgehend abgelöst werden sollte – von keiner Staatskasse zu bezahlen.

## **Rostocker Erklärung der Behindertenbeauftragten**

Es gibt etliche Erklärungen, die nach dem Ort ihrer Formulierung benannt wurden. So gibt es seit dem 23. Mai 2014 auch die „Rostocker Erklärung“ der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder ([11](#)). Die Forderungen wurden allgemein formuliert und sind eigentlich alle schon bekannt. Trotzdem sind sie in dieser Zusammenstellung nicht einfach abzuhaken, sondern gut zu lesen und gut im Gedächtnis zu behalten.

Der letzte Punkt (Seite 2) weist uns allerdings wieder auf die oft bemängelte einseitige Sichtweise hin:

- **Wohnen im Quartier und nicht in der stationären Großeinrichtung:**  
Aus wirtschaftlichem Interesse werden neue Pflegeeinrichtungen gebaut, die zu Überkapazitäten an stationären Pflegeplätzen führen. Hier besteht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen mit Teilhabe- und Pflegebedarf in Pflegeeinrichtungen gedrängt und aus ihrem gewohnten Lebensumfeld gerissen werden.  
Wir wollen die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen mitten im Quartier in einem inklusiven Sozialraum. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, dass Unterstützungsdienste und persönliche Assistenz gemeindenah erbracht werden und Menschen mit Behinderungen nicht gezwungen werden dürfen, in besonderen Wohnformen zu leben.

Natürlich wollen auch wir nicht, dass „Menschen mit Behinderungen mit Teilhabe- und Pflegebedarf in Pflegeeinrichtungen gedrängt und aus ihrem gewohnten Lebensumfeld gerissen werden.“ Wir wollen auch nicht, dass Einrichtungen der Behindertenhilfe in Pflegeeinrichtungen umgewandelt werden, ebenso wenig, dass Menschen mit Beeinträchtigung „**gezwungen werden dürfen, in besonderen Wohnformen zu leben.**“ - Der BABdW hält es aber immer wieder für seine Pflicht, darauf hinzuweisen, dass die Forderung der UN-Konvention auch in umgekehrter Richtung gilt: Niemand darf gezwungen werden, **nicht** in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe **leben zu wollen und zu können!**

## **Anpassung der Wohnung – Hilfen durch die Pflegeversicherung**

Anfang Juli wurde der BABdW durch einen Angehörigen aus Steinhagen auf den Newsletter „Geldtipps“ hingewiesen. In der Ausgabe vom 2. Juli wird darüber berichtet, welche Hilfen die Pflegeversicherung auch schon bei Pflegestufe 0 bietet, wenn die eigene Wohnung den Bedürfnissen eines beeinträchtigten (alten) Menschen angepasst werden muss ([12](#)). Man sollte es nicht glauben, aber auch wir Angehörige werden älter und sehen uns evtl. vor die Notwendigkeit gestellt, die eigene Wohnung umgestalten zu müssen. Deshalb dieser Hinweis, auch wenn er diesmal nicht diejenigen betrifft, die in einer vollstationären Wohneinrichtung leben.

## **Erster Lehrstuhl für „Behindertenorientierte Zahnmedizin“**

Eine erfreuliche Nachricht ist den BeB-Informationen Nr. 53, August 2014 auf Seite 17 zu entnehmen:

**An der Universität Witten/Herdecke wird der bundesweit erste Lehrstuhl für behindertenorientierte Zahnmedizin geschaffen. ... 'Einen angemessenen Umgang mit diesen Patienten lernt man normalerweise nicht im Zahnmedizinstudium, daher fühlen sich viele Kollegen überfordert.'** (Zitat Prof. Dr. Peter Cichon, erster Inhaber dieses



Lehrstuhls) ... Durchschnittlich werden hier (in Witten/Herdecke - BABdW) jährlich rund 1800 Patienten mit meist schweren Mehrfachbehinderungen behandelt. ... 'Bislang gibt es kaum etablierte spezielle Präventionsprogramme für Menschen mit Behinderungen. Die Therapie erfolgt nach den gleichen Abrechnungsbestimmungen wie für Menschen ohne Behinderungen. Da Prävention und Behandlungen bei Menschen mit Behinderungen in der Regel aber erheblich zeitintensiver und schwieriger sind, wird dieser Personenkreis aus wirtschaftlichen und fachlichen Gründen häufig nicht adäquat versorgt.'“ (Zitat Prof. Stefan Zimmer, Leiter des Departments für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde - der Universität Witten/Herdecke - BABdW).

Diese Entscheidung der privaten Universität Witten/Herdecke ist uneingeschränkt zu begrüßen. Hoffentlich ändern sich damit langsam wirklich die Behandlungsmöglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigung. Gleichzeitig müssen selbstverständlich auch die Abrechnungsbestimmungen entsprechend verändert werden - und das gilt nicht nur für die Zahnmedizin!

### **Sonderinformation des LVEB zu den Urteilen des BSG vom 23. Juli 2014**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 23. Juli 2014 drei Urteile zur Grundsicherung für volljährige Menschen mit Beeinträchtigung gesprochen. Es geht darum, dass „volljährigen behinderten Personen, die berechtigt sind, Grundsicherung zu erhalten, Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 (100%) zustehen, wenn sie keinen eigenen Haushalt führen und nicht als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder Lebenspartnerschafts ähnlichen Gemeinschaft leben.“ (Zitat aus der LVEB-Sonderinformation). Der LVEB informiert in der üblichen genauen und ausführlichen Weise über die Zusammenhänge sowie Zahlen und gibt Handlungsempfehlungen ([13](#)) so dass sich eine Kommentierung unsererseits erübrigt.

### **Positionen der Diakonie zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung**

Im Mai 2014 ist bei der Diakonie wieder ein Positionspapier veröffentlicht worden . Diesmal beschäftigt es sich mit der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung ([14](#)) u. a. in folgenden Bereichen:

- x Pflegebedürftigkeitsbegriff und Begutachtungsverfahren
- x Weiterentwicklung der Leistungen
- x Angebots- und Dienstleistungsstrukturen
- x Pflegeberatung
- x Schnittstellen zu anderen Leistungsgesetzen

Das die Pflegeversicherung weiterentwickelt werden muss, ist keine Frage. Angehörigenvertreter sollten aber wenigstens die wichtigsten Knackpunkte kennen, um Auskunft geben und Stellung beziehen zu können. Die Lektüre dieses Positionspapiers ist sehr zu empfehlen.

### **Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung im geplanten BTG – Vorstellungen der Fachverbände**

Am 14. Juli 2014 haben die Fachverbände für Menschen mit Behinderung eine Stellungnahme mit dem Titel „Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung der Leistungen nach einem Bundesteilhabegesetz“ (BTG) herausgegeben ([15](#)). Diese Arbeit beschreibt und erläutert die Vorstellungen und Forderungen der Herausgeber für eine bundeseinheitliche Regelung in verständlicher Textform und nimmt die 2001 von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) formulierte ICF (Internationale Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) als Grundlage. Ab Seite 14 bietet die Arbeit im Anhang zusätzlich Vorschläge oder Erklärungen:

- ✓ eine gesetzliche Regelung,

- ✓ ein Glossar (Begriffserklärungen einschl. ICF-Vokabular),
- ✓ ein Flussdiagramm,
- ✓ eine tabellarische Zusammenstellung

Auf Seite 9 finden Sie einen Link zum Herunterladen der ICF.

Der Anspruch, den diese Stellungnahme an die Leistungen und deren Ermittlung stellt, wird auf Seite 2 so formuliert:

**„Um den einzelnen Personen mit Behinderung gerecht werden zu können, bedarf es auch zukünftig der Leistungen zur Teilhabe und zur Eingliederung. Sie müssen individuell, bedarfsdeckend, ohne Altersbeschränkung und auf der Grundlage von Rechtsansprüchen aus einem offenen Leistungskatalog erbracht werden. Der transparenten Bedarfsermittlung, der Planung und Umsetzung von Teilhabeleistungen kommt bei einer personenzentrierten Leistungsgestaltung eine grundlegende Bedeutung zu.“**

Zur Definition des betroffenen Personenkreises wird Artikel 1 der UN-BRK zitiert.

Am 1. August 2014 wurde zusätzlich eine zweiseitige Zusammenfassung dieser Arbeit veröffentlicht ([15a](#)).

### **Zitat:**

Die Datenwolke saugt immer mehr Realität ab, und die Suchmaschine fördert kollektiven Gedächtnisschwund.

Adolf Muschk

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Pressemitteilung BMAS zum Bundesteilhabegesetz, 3 Seiten
- (2) Kriminalistik-Handbuch von Weihmann
- (3) Strafprozessordnung (StPO)
- (4) Pressemitteilung der BAG Selbsthilfe, 3 Seiten
- (5) Beschluss des BGH vom 27.03.2013, 4 Seiten
- (6a) PM Patientenvertretung zur Versorgung in Psychiatrie und Kinderheilkunde, 2 Seiten
- (6b) PM Patientenvertretung zur Knochendichtemessung, 1 Seite
- (7) Antrag der Grünen zu AGG und BGG, 3 Seiten
- (8) Bundesgesundheitsminister Gröhe offen für Assistenz im Krankenhaus
- (9a) Fragenliste der UN in deutscher Sprache, 9 Seiten
- (9b) Liste der Unterzeichnerstaaten, 5 Seiten
- (10a) Pflegestärkungsgesetz 1 (Entwurf), 53 Seiten
- (10b) Pflegestärkungsgesetz 1 (Flyer), 2 Seiten
- (11) Rostocker Erklärung, 2 Seiten
- (12) Anpassung der Wohnung – Hilfen durch die Pflegeversicherung, 3 Seiten
- (13) Sonderinformation des LVEB, 6 Seiten

- (14) Positionspapier Pflegeversicherung, 32 Seiten
- (15) Stellungnahme Fachverbände, 24 Seiten
- (15a) Stellungnahme Fachverbände, Zusammenfassung, 2 Seiten

**Hinweis zu den Anlagen:**

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie die Anlagen (meist als pdf-Dateien) durch einfachen Klick auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagenliste zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern. Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder auch alle Anlagen als Mailanhang schicken.

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: [www.babdw.de](http://www.babdw.de); E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00

IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67, BIC: FFVBDEFF